ROLF BERNDT_____Pferdesportberatung

89160 Dornstadt, Ulmer Tal 35, Tel.+Fax: 07348-23537 Mobil: 0172-7361143, eMail: Rolf-Berndt@t-online.de

Ein Grund mehr, Mitglied in einem Pferdesportverein zu werden: Versicherungsschutz für Mitglieder

Stagnierende Mitgliederzahlen oder sogar Mitgliederschwund, mit diesen Problemen kämpfen zur Zeit die Reitvereine im Land. Neben einem soliden Bestand an Schulpferden und einem gut ausgebildeten und motiviertem Team von Ausbildern sollten die Vereine bei Ihren Bemühungen um neue jugendliche und erwachsenen Mitglieder nicht vergessen, dass der **Versicherungsschutz** für **Vereinsmitglieder** ein weiteres stichhaltiges Argument für eine Mitgliedschaft im Verein ist. Diesen Wettbewerbsvorteil gilt es zu nutzen.

Die drei Landessportbünde in Baden-Württemberg, also der badische Sportbund Freiburg, der Badische Sportbund Nord und der Württembergische Landessportbund stellen mit dem Sportversicherungsvertrag, abgeschlossen mit der ARAG Sportversicherung, den Vereinsmitgliedern einen Versicherungsschutz zur Verfügung, der die vorhandenen Risikobereiche bei der betriebenen Sportart oder bei der jeweiligen Funktion oder Tätigkeit für den Verein weitgehend abdeckt, insbesondere durch eine Unfallversicherung mit Reha-Management , eine Haftpflichtversicherung und einer Sportkrankenversicherung. Der Sportversicherungsvertrag kann aber keinesfalls die private Vorsorge ersetzen.

Versichert im Rahmen des Sportversicherungsvertrages sind Vereinsmitglieder auf dem direkten Wege zu, von und bei der Teilnahme am satzungsgemäßen Vereinsbetrieb und bei der Teilnahme an allen Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins sowie auch als Zuschauer bei versicherten Veranstaltungen.

Zum Kreis der versicherten Personen gehören alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, alle Funktionäre, Angestellte, Arbeiter und Mitarbeiter gegen Vergütung, sowie alle Übungsleiter und Trainer.

Bei einer vertraglich geregelten Tätigkeit für den Verein gehören Übungsleiter, Trainer und Vereinsmanager zu den versicherten Personen in der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG). Unter diesen Versicherungsschutz bei der VBG stehen auch alle ehrenamtlich gewählten Vereinsfunktionäre bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Verein.

Alle <u>vom Verein zur Durchführung von Veranstaltungen offiziell eingesetzten Helfer</u> (z. B. Turnierhelfer in der Bewirtung oder beim Parcoursdienst) sind <u>im Rahmen des Sportversicherungsvertrages versichert</u>, auch wenn es sich um Nichtmitglieder handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht dagegen für Nichtmitglieder, wenn diese am satzungsgemäßen Vereinsbetrieb wie z. B. Reitstunden auf Probe, offen ausgeschriebene Motivationsabzeichenlehrgänge, Jugendfreizeiten des Vereins o. ä. teilnehmen. Für diesen Personenkreis kann eine sogenannte Nichtmitgliederversicherung durch den Verein bei den Sportversicherungsbüros der Landessportbünde abgeschlossen werden.

Bei Vereinsausritten von Reitabteilungen sowie beim Sondertraining für einzelne Vereinsmitglieder als Leistungssportler (z.B. Fördergruppen- oder Kadertraining) ist darauf zu achten, dass diese Unternehmungen bzw. die Teilnahme des Vereinsmitglieds am Sondertraining vom Verein ausdrücklich angeordnet werden müssen.

Ein weiter Grund für eine Vereinsmitgliedschaft ist der Zusatzvertrag zum Sportversicherungsvertrag, den in Baden-Württemberg der Pferdesportverband Südbaden und der Württembergische Pferdesportverband mit der ARAG Sportversicherung abgeschlossen haben. Der Pferdesportverband Nordbaden konnte sich zu solch einem Vertrag nicht entschließen.

Versichert sind hierbei Unfälle und die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder bei der Ausübung des privaten Reit- und Fahrsports, des Voltigierens sowie beim privaten Umgang mit Pferden, also gerade außerhalb des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes. Dieser Versicherungsschutz gilt weltweit - beim Ritt im australischen Outback genau so wie beim Reitunterricht im Urlaubsort. Der Versicherungsschutz bei der Haftpflichtversicherung des Zusatzvertrages erstreckt sich auch auf

gesetzliche Haftpflichtansprüche eines Vereinsfunktionärs gegen den Verein aus der Haltung von Pferden gemäß § 833 BGB (Haftung des Tierhalters). Das bedeutet, das z. B. ein Vereinsvorstand Haftpflichtansprüche gegenüber seinem Verein geltend machen kann, wenn er durch ein vereinseigenes Pferd, außer beim privaten Reiten oder Fahren, zu Schaden kommt.

"Also, rein in den Verein und rauf aufs Pferd"

Rolf Berndt